

Merkblatt für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wegen Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes an Kreisstraßen

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstückszufahrten für Grundstücke an öffentlichen Verkehrsanlagen/Kreisstraßen des Salzlandkreises bedarf nach dem StrG LSA der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

Im Rahmen der Beantragung der Genehmigung wird vom Salzlandkreis geprüft, ob die Zufahrt an der gewünschten Stelle der Kreisstraße errichtet oder geändert werden kann und welche technischen Vorgaben dabei eingehalten werden müssen. Durch die Grundstückszufahrten ist die Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Verkehrs zu wahren und Verkehrsgefährdungen zu vermeiden.

Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die Kosten für die bauliche Errichtung und Änderung der Grundstückszufahrt trägt der Grundstückseigentümer, in dessen Interesse die bauliche Änderung erfolgt.

Jeder Straßenanlieger hat den straßenrechtlichen Anspruch auf eine Zufahrt. Eine weitere Grundstückszufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer/Antragsteller einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer / Antragsteller insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen o.ä. verlegt sind.

Senden Sie dem Salzlandkreis bitte die in Ihrer Baugenehmigung bezüglich der Zufahrt getroffenen Festlegungen. Bei größeren Objekten ist ein Lageplan, bei LKW-Zufahrten mit Schleppkurvennachweis sowie das bestätigte Rettungskonzept (Feuerwehr, Medizinischer Notdienst) mit diesem Antrag einzureichen.

Die Endgültige Festlegung von Lage, Breite, Aufbau und zu verarbeitendem Material für die Herstellung der Zufahrt erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

Die bauliche Gestaltung der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass bei Nutzung der Zufahrt durch eine ausreichende Sicht auf Fahrbahn sowie Geh- und Radwege, jederzeit eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. § 10 StVO ist zu beachten. Zufahrten an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.

Die Lage einer Zufahrt darf ohne erneute Genehmigung nicht verändert werden.

Niederschlagswasser von privaten Flächen ist ausschließlich auf private Flächen abzuleiten. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße und der Abfluss von Oberflächenwasser auf Verkehrsflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Absenksteinen/Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Beim Abriss der Bordanlage ist darauf zu achten, dass die Kreisstraße nicht beschädigt wird. Im Falle einer Beschädigung der Gossenanlage oder der Kreisstraße ist diese nach den neusten fachtechnisch anerkannten Regeln wiederherzustellen.

Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten eine Verkehrsbehördliche Anordnung (VAO) bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Salzlandkreises zu beantragen. Für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum ist ein Sondernutzungsantrag gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag erforderlich.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen. §17 StrG LSA ist zu beachten.

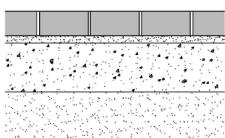
Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Antragsteller/Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen eine Fertigstellungsmeldung an den Landkreis Salzlandkreis, FD 32 Ordnung und Straßenverkehr zu geben und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller/Auftraggeber als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich.

Vorhandene aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.

Für die Bearbeitung der Sondernutzungserlaubnis fallen Gebühren an (Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA)/Sondernutzungsgebührensatzung des Salzlandkreises).

Beispiele der Fahrbahnen von Zufahrten:

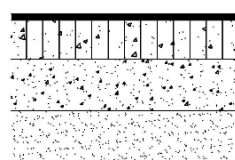
Aufbau Zufahrt in Betonpflaster



10 cm graues Betonpflaster (ohne Fase)
3 cm Pflastersand
20 cm Schottertragschicht 0/32
20 cm Frostschutzmaterial (F1)

53 cm Gesamtaufbau

Aufbau Zufahrt in Asphalt



2,5 cm Asphaltbeton AC 5 DN
15,0 cm Asphalttragschicht AC 22 TN
20,0 cm Schottertragschicht 0/32
20,0 cm Frostschutzmaterial (F1)

57,5 cm Gesamtaufbau

Grundlagen für die fachgerechte Durchführung von Arbeiten an Grundstückszufahrten einschl. erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB, ZTV-SoB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neusten Fassung.